

24.08.2020

## **Arbeiten in Kleingruppen (im Rahmen von Praktika) in Laboren oder Spezialräumen ohne Einhaltung des Mindestabstandes während der Pandemie SARS -CoV-2 (gilt für die Universität Rostock, nicht für die Universitätsmedizin)**

### 1 Vorbemerkung

Es ist in der aktuellen Situation weiterhin das oberste Ziel, Infektionen von Person zu Person zu verhindern und Personen aus Risikogruppen zu schützen.

Diese Regelung ergänzt die geltende „Richtlinie zur Durchführung von Lehrveranstaltungen, welche gesonderte Labor- oder Spezialräume erfordern“. Sie gibt Handlungssicherheit und einen Handlungsrahmen zum Arbeiten in Kleingruppen im Rahmen von Praktika in Labor- oder Spezialräumen ohne Einhaltung des Mindestabstands.

### 2 Regelung für das Arbeiten in Kleingruppen

Diese Regelung gilt für das Arbeiten in Kleingruppen bis maximal 10 Personen zur bestehenden Richtlinie. Angewendet wird diese, wenn der geltende Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Folgende Bedingungen sind zwingend einzuhalten:

- Der Fachverantwortliche hat vor dem Hintergrund der Epidemie und der Bekanntmachung des SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards des BMAS gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG die bestehende Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich eventuell zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des Infektionsschutzes zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.
- Es sind konstante Kleingruppen (mit bis zu 10 Personen, inklusive betreuendes Personal) für die gesamte Dauer der Veranstaltung mit gleichbleibenden Gruppenmitgliedern zu bilden.
- Bei mehreren Gruppen in einem entsprechend großen Raum, wird ein räumliches Zusammentreffen der Kleingruppen mit möglicher Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m ausgeschlossen.
- Das betreuende Personal bleibt nach Möglichkeit in einer festen Gruppe.
- Die Anwesenden müssen mindestens eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) zum gegenseitigen Schutz tragen, soweit arbeitsbedingt der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und technische Maßnahmen wie Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen nicht umsetzbar sind. Entsprechend der Höhe des Infektionsrisikos, das sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt, sind filtrierende Halbmasken (mindestens FFP2 oder vergleichbar) als persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Gleiches gilt, wenn in einer unmittelbaren Interaktion einer der Beteiligten keine MNB tragen kann. Die MNB und die filtrierenden Halbmasken sind vom Veranstalter bereitzustellen.

- Personen mit Symptomen einer Covid19-Erkrankung dürfen nicht an einer Veranstaltung teilnehmen, außer es liegt eine ärztliche Bestätigung vor, welche eine Erkrankung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließt. Diese Bestätigung oder ein negatives PCR- Test- Ergebnis muss innerhalb der letzten 48 Stunden ausgestellt sein. Teilnehmende werden bei der Erstinformation sowie zu Beginn der Gruppenarbeit darauf hingewiesen.
- Auf die allgemein geltenden Hygienemaßnahmen der Universität Rostock ist zu achten. Die Teilnehmenden sind bei Erstinformation sowie zu Beginn der Gruppenarbeit darauf hinzuweisen.
- Es besteht die Möglichkeit, zusätzliche PCR-Testungen auf Kosten der Fachabteilung gemäß der Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Ein Muster für die Gefährdungsbeurteilung zum Arbeiten in Kleingruppen sowie ein Muster für den Unterweisungsnachweis finden Sie in der Anlage.

Diese Regelung beschreibt die Grundregeln für das Arbeiten in Kleingruppen von maximal 10 Personen ohne Einhaltung des Mindestabstands und kann in den jeweiligen Bereichen - entsprechend den Erfordernissen - durch die Verantwortlichen erweitert werden.

Prof. Dr. Wolfgang Schareck  
Rektor

Dr. J. Tamm  
Kanzler

Anlage

- 1) Muster Gefährdungsbeurteilung zum Arbeiten in Kleingruppen
- 2) Muster Unterweisungsnachweis Arbeitsschutz